



Eisenstadt, 01.07.2019

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 01.07.2019 zum Schutz vor störendem Lärm in der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt (**Lärmschutzverordnung**).

Auf Grund § 6 Abs. 1 Z 2 des Burgenländischen Landessicherheitsgesetzes – Bgld. LSG LGBL. Nr. 30/2019, wird verordnet:

§ 1

Zur Vermeidung und Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist

die Verwendung oder der Betrieb von

- Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten
- lärm erzeugenden Geräten zur Vertreibung von Tieren aus landwirtschaftlichen Kulturen
- Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten
- Modellflugkörpern
- Kraftfahrzeugen auf Grundflächen, soweit es sich nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt,

folgender zeitlicher und örtlicher Beschränkung unterworfen:

§ 2

In Wohngebieten im Freien dürfen die im § 1 genannten Geräte und Kraftfahrzeuge in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht in Betrieb genommen werden.

§ 3

Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung werden gem. § 32 Abs. 2 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz (Bgld. LSG) mit einer Geldstrafe bis zu € 500,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.12.2001, Zl. A-1392/000-2001, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:


Mag. Thomas Steiner
Bürgermeister

Angeschlagen am : 02.07.2019
Abgenommen am: 16.07.2019